

V E R O R D N U N G

ÜBER DIE ALLMENDBENÜTZUNG

vom 20. März 2013

(Fassung vom 21. Dezember 2022)

INHALT		Seite
A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§1	Geltungsbereich	3
§2	Bewilligung	3
§3	Umfang, Dauer und Widerruf der Bewilligung	3
§4	Allgemeine Bedingungen und Haftung	4
§5	Einzelne Stellflächen	4
§6	Weitere Flächen	4
§7	Temporäre Plakatierung	4
B	BENÜTZUNGSgebÜHREN	
§8	Gebührenpflicht	5
§9	Gebühren	5
C	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§10	Ausnahmen	6
§11	Strafbestimmungen	6
§12	Inkrafttreten	6
	ANHANG I	7
	ANHANG II	9

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst, gestützt auf § 22 Absätze 1 und 2 des Strassenreglements vom 22. November 2005.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Die Allmend im Sinne dieser Verordnung umfasst den in den Kompetenzbereich der Einwohnergemeinde Muttenz fallenden öffentlichen Grund und Boden im Gemeingebrauch, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze, Wege, Parkanlagen und weitere unbefestigte Flächen sowie den darüber befindlichen Luftraum. Öffentlich zugängliches Privatreal sowie Areale im Eigentum des Kantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.
- 2 Diese Verordnung findet Anwendung auf jede Benützung der Allmend, welche als gesteigerter Gemeingebrauch bezeichnet wird und über den schlichten Gemeingebrauch hinausgeht. (Baustelleninstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen und Veranstaltungen etc. sowie die Durchführung von Tiefbauarbeiten) 1)
- 3 Sie findet keine Anwendung auf Nutzungen, die einer Sondernutzungskonzession bedürfen. Ausserdem findet sie keine Anwendung auf die Märkte gemäss geltendem Marktreglement der Gemeinde Muttenz (Nr. 18.100) sowie auf die vom Gemeinderat bewilligten, kulturellen / traditionellen Anlässe wie Fasnachtsumzüge, Eierleset, Jazz uf em Platz, 1. August-Feier, Winterzauber und dergleichen. 1) 4)
- 4 Für Reklamen sind die kantonalen und kommunalen Bestimmungen über Reklamen zu beachten.

§ 2 Bewilligung

- 1 Jede Allmendbenützung im gesteigerten Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig
- 2 Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ohne spezielle Einrichtungen.
- 3 Gesuchstellende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Benützungsbewilligung.
- 4 Für die Benützung von Allmend im Zusammenhang mit Zügelarbeiten ist keine Bewilligung erforderlich. Die Abteilung Betriebe stellt Signalisationen zur Verfügung, welche 48 Stunden vor der gewünschten Nutzung aufgestellt und danach umgehend wieder entfernt werden müssen. Die Verrechnung von Depots und Gebühren erfolgt durch die Abteilung Betriebe. 1)

§ 3 Umfang, Dauer und Widerruf der Bewilligung

- 1 In der Bewilligung werden Lage, Art und Umfang und Dauer der Benützung bestimmt.
- 2 Bewilligungen können jederzeit und ohne Entschädigung widerrufen werden,
 - a) wenn überwiegende öffentliche Interessen bestehen
 - b) wenn die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,

- c) wenn durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten auf der Allmend angeworben werden oder wenn täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- d) wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist. 1)

§ 4 Allgemeine Bedingungen und Haftung

- ¹ Benützungsgesuche sind bis spätestens 10 Arbeitstage vor der gewünschten Nutzung bei der Bauverwaltung einzureichen.
- ² Ausgenommen von Abs. 1 sind Benützungsgesuche für nachweislich dringliche Arbeiten zur Abwendung von Gefahr und Schaden bei Notfällen wie Leitungsbrüchen, Kabelstörungen usw., wobei diese schnellst möglich anzumelden sind und das entsprechende Gesuch am nächsten Arbeitstag nachzureichen ist. 4)
- ³ Bewilligungen können für die Dauer von einem Tag bis zu sechs aufeinander folgenden Monaten erteilt werden. Länger dauernde Bewilligungen oder die Verlängerung von erteilten Bewilligungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. 1) 4)
- ⁴ Für die Verlängerung einer bereits bewilligten Allmendbenützung ist ein erneutes Gesuch einzureichen. 1) 4)
- ⁵ Die Bewilligungsnehmenden treffen auf eigene Kosten alle zur Vermeidung von Unfällen und Schäden notwendigen Abklärungen, Vorkehrungen wie Protokollierungen, Absperrungen, Signalisationen, Überwachungen, Beleuchtungen (inkl. Schutz von Bäumen und des Wurzelwerks). Sie haften für Schäden an der Allmend und am Eigentum Dritter und tragen die Instandstellungskosten, wenn die Allmend beschädigt oder durch unsachgemässen Gebrauch aussergewöhnlich abgenutzt wird. Schäden sind der Bauverwaltung unverzüglich zu melden. 1) 4)
- ⁶ Die Auffüllung und Instandstellung des Strassenkörpers nach erfolgter Aufgrabung hat mindestens in der vorgefundenen Qualität und gemäss den Auflagen in der Bewilligung zu erfolgen. 1) 4)
- ⁷ Nach dem Benützungsende ist die bewilligte Allmendfläche vollständig geräumt und gereinigt zu verlassen. Notwendige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt. 1) 4)

§ 5 Einzelne Stellflächen

- ¹ Die in Anhang I bezeichneten Flächen an der Hauptstrasse und an der Lachmattstrasse stehen für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Die Stellflächen sind auf 6 m² beschränkt. Einrichtungen müssen einen Abstand von 1,5 m zum Strassenrand einhalten. Die Nutzung ist beschränkt auf die Zeit zwischen 8:00 und 22:00 Uhr.
- ² Auf diesen Flächen ist nicht gestattet:
- das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für den Aufenthalt
 - das Abstellen von Personen- und Lieferwagen ohne Verkaufsfunktion 1)
 - übermässige Lärmemissionen

§ 6 Weitere Flächen

Alle weiteren Allmendflächen können in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen für die vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wobei der Gemeinderat in

Berücksichtigung der jeweiligen Situation mit der Bewilligung besondere Bedingungen und Auflagen verknüpfen kann.

§ 7 Temporäre Plakatierung

Die in Anhang II bezeichneten Standorte stehen für die temporäre, nicht kommerzielle Plakatierung zur Verfügung. Bei der Bewilligungserteilung haben die Einwohnergemeinde Muttenz und die politischen Parteien Vorrang. 2)

B BENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 8 Gebührenpflicht

- 1 Jede Allmendbenützung im gesteigerten Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig.
- 2 Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind
 - a) die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen
 - b) das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ohne spezielle Einrichtungen
 - c) die temporäre Plakatierung für politische und nicht kommerzielle Zwecke
 - d) die Aufgrabung und Wiederherstellung für die Verlegung von Werkleitungen, sofern entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. 1)

§ 9 Gebühren

- 1 Die Gebühren sind zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung geschuldet und umfassen Grundgebühr sowie allfällige Nutzungs- und Bearbeitungsgebühren. Die Nutzungsgebühren werden für Werk- sowie Sonn- und Feiertage gleichermassen erhoben. Sie werden mit der Eröffnung des Entscheids über die beantragte Allmendbenützung in Rechnung gestellt. Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird. 1)
- 2 Gebühren

Grundgebühr für jede Bewilligung	CHF 35.00 1)
Ausserdem nach Art der Bewilligung	
a) Für die Nutzung einzelner Stellflächen gemäss §5 dieser Verordnung, pro Stellfläche	CHF 5.00/Tag
b) Für die vorübergehende ununterbrochene Nutzung der Allmend für Bauplatzinstallationen, Baugerüste, Baustellenabsperungen, Baracken, Materiallager, Schuttdeponien, Aufgrabungen, oberirdische Leitungsprovisorien und dergleichen, pro m ² genutzte Fläche (ausgenommen Anbietende der vom Bund konzessionierten Fernmeldedienste) 3) 4)	CHF 2.00/angefangene Woche 1)
c) aufgehoben 1)	
d) Für die Nutzung von Allmendflächen gem. § 6 dieser Verordnung, pro Anlass	CHF 25.00 bis 500.00
e) Bearbeitungsgebühr für Aufgrabungsgesuche	CHF 250.00/Gesuch 1)
f) Für das Aufgraben und Verlegen von Werkleitungen, pro m ¹ Leitungstrasse (ausgenommen Anbietende der vom Bund konzessionierten Fernmeldedienste) 3) 4)	CHF 30.00 1)
g) aufgehoben 2)	

- | | | | |
|--|-------|---|-------|
| h) Für die Bearbeitung zu spät eingereicher Gesuche gemäss § 4 Abs. 1 und 2 | 2) 4) | CHF 25.00 | 2) 4) |
| i) Für die Bearbeitung nachträglich eingereicher Gesuche, mit Ausnahme jener gemäss § 4 Abs. 2 | 4) | CHF 150.00 | 1) 4) |
| j) Für besondere Aufwendungen wie Reinigungen, Abfallsorgungen, die Bereitstellung von Elektrizität und Wasser, Besprechungen und Besichtigungen, nicht vorhergesehene Augenscheine, zusätzliche Bearbeitung und dergleichen | 4) | Stundenansätze gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Muttenz | 1) |
| k) Für die Ausleihe von Signalen für Zügelarbeiten: | | CHF 40.00 | 1) |
| Depot Leihgebühr pro Signal und Tag | | CHF 5.00 | 1) |

³ aufgehoben 1)

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Gesuchsteller Ausnahmen in Bezug auf Art und Dauer der Benützung bewilligen und entsprechende Gebühren festlegen.

§ 11 aufgehoben 4)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. März 2013 in Kraft.

Muttenz, 20. März 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Sebastian Helmy

1) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2018, in Kraft ab 1. Juli 2018.

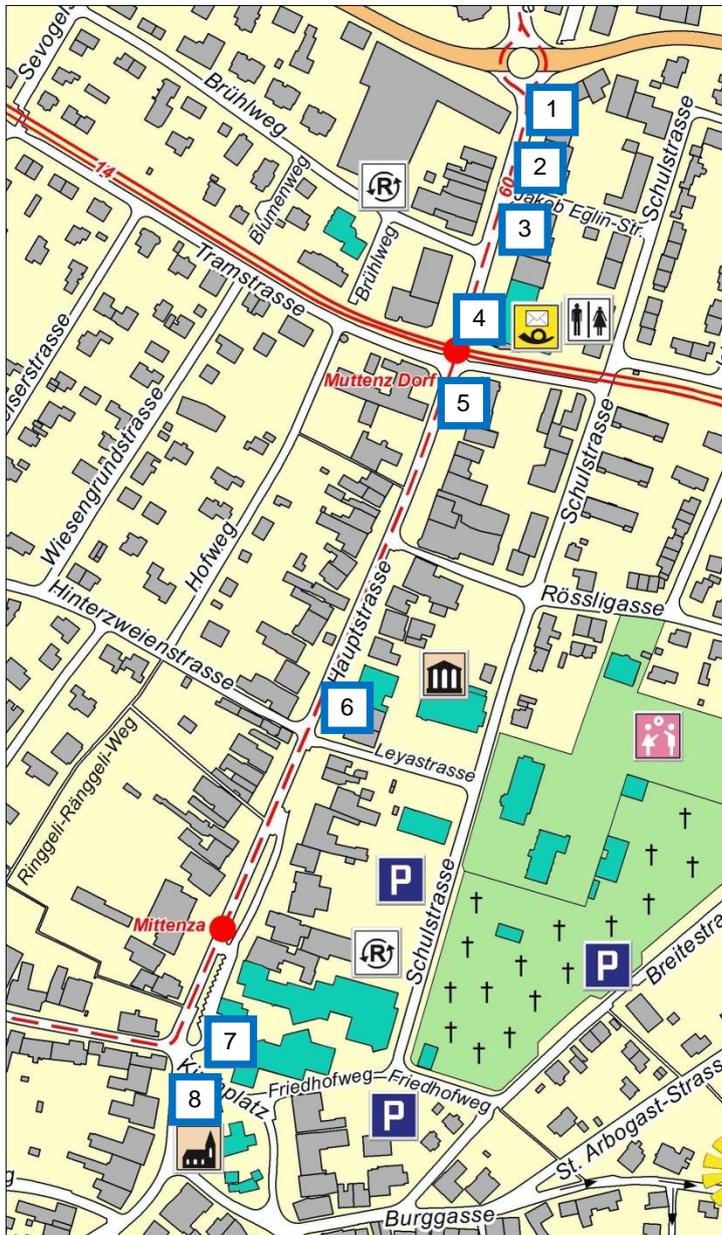
2) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober 2018, in Kraft ab 17. Oktober 2018.

3) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 20. November 2019, in Kraft ab 20. November 2019.

4) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

Anhang I: Stellflächen

Lage der Standorte 1 - 9



STELLFLÄCHEN HAUPTSTRASSE	
1	Hauptstrasse 82
2	Hauptstrasse 78
3	Hauptstrasse 76
4	Hauptstrasse 70
5	Hauptstrasse 68
6	Hauptstrasse 36
7	Kirchplatz
8	Kirchplatz

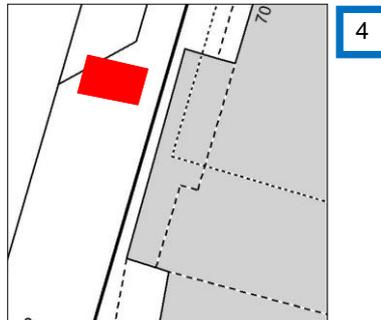


STELLFLÄCHE LACHMATTSTRASSE	
9	Lachmattstr./Rothausstr.

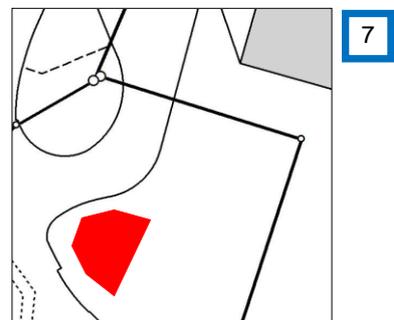
Standortbeschreibungen



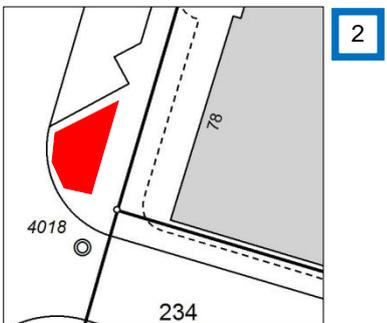
Hauptstrasse 82, ca. 4 x 4 m



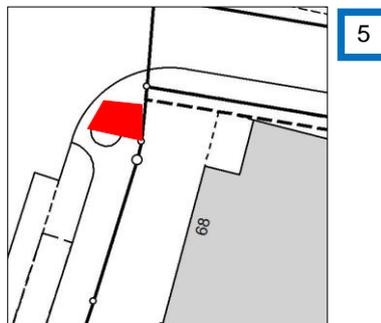
Hauptstrasse 70, ca. 4 x 2 m



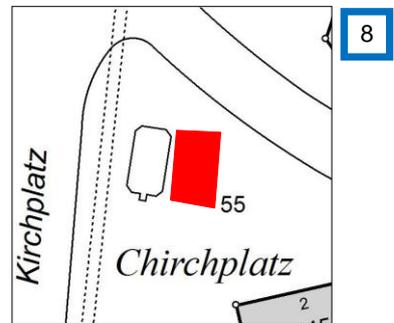
Gemeindeplatz, ca. 5 x 5 m



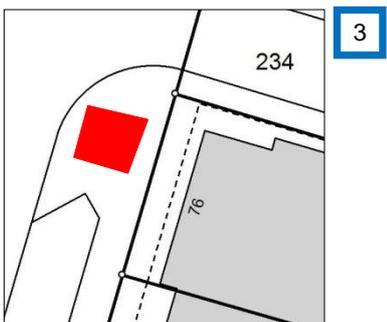
Hauptstrasse 78, ca. 3 x 5 m



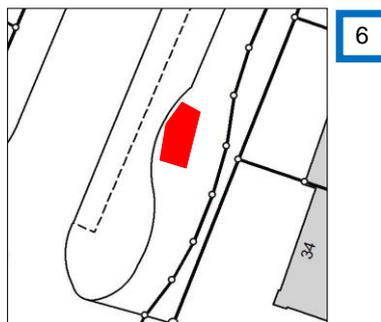
Hauptstrasse 68, ca. 2 x 1 m



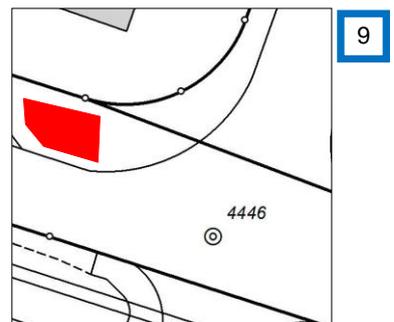
Kirchplatz, ca. 3 x 4 m



Hauptstrasse 76, Fläche 4 x 4 m



Hauptstrasse 36, ca. 4 x 2 m



Lachmattstr. / Rothausstr.,
ca. 6 x 3 m

Anhang II: Plakatstandorte

